

**Waffenerlass**

Aus dem RdErlaß des Nieders. Kultusministers vom 01.04.2008 – 35 – 306 – 81 – 701/4

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schüler/Schülerinnen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1. und 5. Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

gez. Budenz, Schulleiterin

....................................................................................................................................................

Ich bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme und Rückgabe an die Schule!

Name des Schülers/der Schülerin: .............................................................. Klasse: .............

Wir haben

* den Waffenerlass, gem. RdErlass des Nieders.Kultusministers vom 01.04.2008,
* das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfGS) mit dem Anhang zur Kopflausbekämpfung gem. Erlass des Nieders. Kultusministers und des Nieders. Sozialministers vom 16.05.1989 sowie
* die Schulordnung der Verlässlichen Grundschule Arpke

am ............................... im Original erhalten, diese aufmerksam gelesen und werden uns an die Anweisungen und Verhaltensweisen halten.

Schuljahr 2015/2016 Datum: ...................... Unterschrift: ...................................

Schuljahr 2016/2017 Datum: ...................... Unterschrift: ...................................

Schuljahr 2017/2018 Datum: ...................... Unterschrift: ...................................

Schuljahr 2018/2019 Datum: ...................... Unterschrift: ...................................